STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 20

ERSTER ÄNDERUNGSPLAN VOM 09.12.1980

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDL DER MÜNSTERSTRASSE ZWISCHEN WAGENFELDSTRASSE UND DER STADTGRENZE IM OSTEN

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 06.11.85, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan SO 20 für das Gebiet südlich der Münsterstraße zwischen Wagenfeldstraße und Stadtgrenze im Osten gemäß § 2 Abs. 4 Bundesbaugesetz wie folgt zu ändern:

Im Süd-Osten des Plangebietes wird die südliche Abgrenzung bis zur Grenze des geplanten Naturschutzgebietes verschoben. Für den gesamten Plangebiet wird insgesamt Industriegebiet festgesetzt. Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung werden von den Nachbargrundstücken übernommen.

Bocholt, 07.11.85

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 19.06.89 Kenntnis von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und von den vorgetragenen Änderungswünschen.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung und des ersten Nachtrages zur Begründung die endgültige Änderung des Bebauungsplanes SO 20 zur Erweiterung des Gewerbegebietes im süd-östlichen Planbereich gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.

Ferner beschloß sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs von einem Monat.

Bocholt, 20.04.89

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan SO 20 hat mit Begründung und dem ersten Nachtrag zur Begründung in der Zeit vom 05.05. bis einschließlich 05.06.89 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, 06.06.89

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

Stadtamtmann

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 14.06.89 Kenntnis von der in der Zeit vom 05.05. bis einschließlich 05.06.89 durchgeführten öffentlichen Auslegung und von den eingegangenen Anregungen und Bedenken.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung und des ersten Nachtrages zur Begründung die Änderung des Bebauungsplanes SO 20 zur Erweiterung des Industriegebietes im süd-östlichen Planbereich gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, 15.06.89

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan SO 20 wurde gemäß § 11 BauGB in ... angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ... wird nicht geltend gemacht.

Münster, 15.09.1989

Der Regierungspräsident
A.z.: 35.2.1.-5202/A-26/89
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Regierungsbaudirektor

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB am 18.9.89 ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung und den ersten Nachtrag zur Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 18.9.1989 rechtsverbindlich.

Bocholt, 19.9.1989

Der Stadtdirektor
Im Vertrag
gez. Unterschrift
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

SIEHE ÄNDERUNG vom 13.08.1985

Nichtig durch Normenkontrollurteil vom : 11.Dez.1995

Wieder gültig mit Normenkontrollurteil vom :11.Dez.1995

GI
OB
BMZ 9,0

Robert-Bosch-Straße

Wibbeltstraße

Krechtinger Straße

Winkelhausweg

Gasreglerstation

Kiesbunker

Kranbahnen

Rampe

Anl.

Fl. 36

Fl. 37

100m

250

450

TÜV

Weg

Hinweis

Dem Bauherrn wird in bauaufsichtlichen Verfahren zur Auflage gemacht:

Schornsteine, die mit Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe verbunden sind, müssen mit einem Funkenfänger versehen werden.
(Siehe §§ 46 + 47 LFOG NW)

Hinweis

1. Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer,0251/591 281) sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Beauftragten des Amtes für Bodendenkmalpflege ist das Betreten der Baufläche zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Voruntersuchungen durchzuführen zu können (§ 19 DSchG NRW).

3. Soweit das Amt für Bodendenkmalpflege Bodenuntersuchungen für notwendig hält, ist den Beauftragten Gelegenheit zu geben, Ausgrabungen durchzuführen (§ 19 DSchG NRW).

4. Die Bauherren haben die dafür benötigten Flächen für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

5. Erste Erdbewegungen sind 14 Tage vor Beginn derselben dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.2.1982 folgenden Text als Hinweis in den geänderten Bebauungsplan SO 20 aufzunehmen:

1. Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/591 281) sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
2. Beauftragten des Amtes für Bodendenkmalpflege ist das Betreten der Baufläche zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Voruntersuchungen durchzuführen zu können (§ 19 DSchG NRW).
3. Soweit das Amt für Bodendenkmalpflege Bodenuntersuchungen für notwendig hält, ist den Beauftragten Gelegenheit zu geben, Ausgrabungen durchzuführen (§ 19 DSchG NRW).
4. Die Bauherren haben die dafür benötigten Flächen für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
5. Erste Erdbewegungen sind 14 Tage vor Beginn derselben dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Bocholt, den 18.2.1982

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Festsetzungen

Pflanzgebot (Bäume Sträucher)

Bereich ohne Ein und Ausfahrt

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Kliniken Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- III zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- G 0,7 Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauliche Anlage

BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreecke and von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Umformstat
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk

HINWEISE

100m RICHTFUNKTRASSE BORKEN—BOCHOLT
100m SCHUTZZONE BEIDSEITIG 100m (HÖHENBESCHRÄNKUNG 30m)

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen
- Zu schützende Bäume

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- U Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- eingemessener Baum
- Wegführung
- Teilungsvorschläge
- Böschungen usw.
- Kanaldeckel
- 13.69 NN Höhe { Kanaldeckel / Kanalsohle
- Hydrant
- Straßenleuchte

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 15 Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade Materialien
- Firstrichtung des Hauptbaukörpers
- Vermaßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am ..... als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den .....

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Borken, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN SO 20 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarte und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 21. 1. 1980

Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 20. 10. 1981

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15.7.81 und 28.10.81 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 29.10.81

Stadtplanungsamt
Stadt. Baudirektor

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl I S. 2256) in der Zeit vom 11.1.82 bis 8.2.82 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 19.01.1982

Der Stadtdirektor
I.A.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 17.2.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 18.2.1982

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 1.06.82 genehmigt worden.

Münster, den 24.06.1982

Der Regierungspräsident
AZ - 35.2.1 - 5202-26/82
I.A.
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) am 20.7.82 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 20.7.82 rechtsverbindlich

Bocholt, den 26. 7. 1982

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter